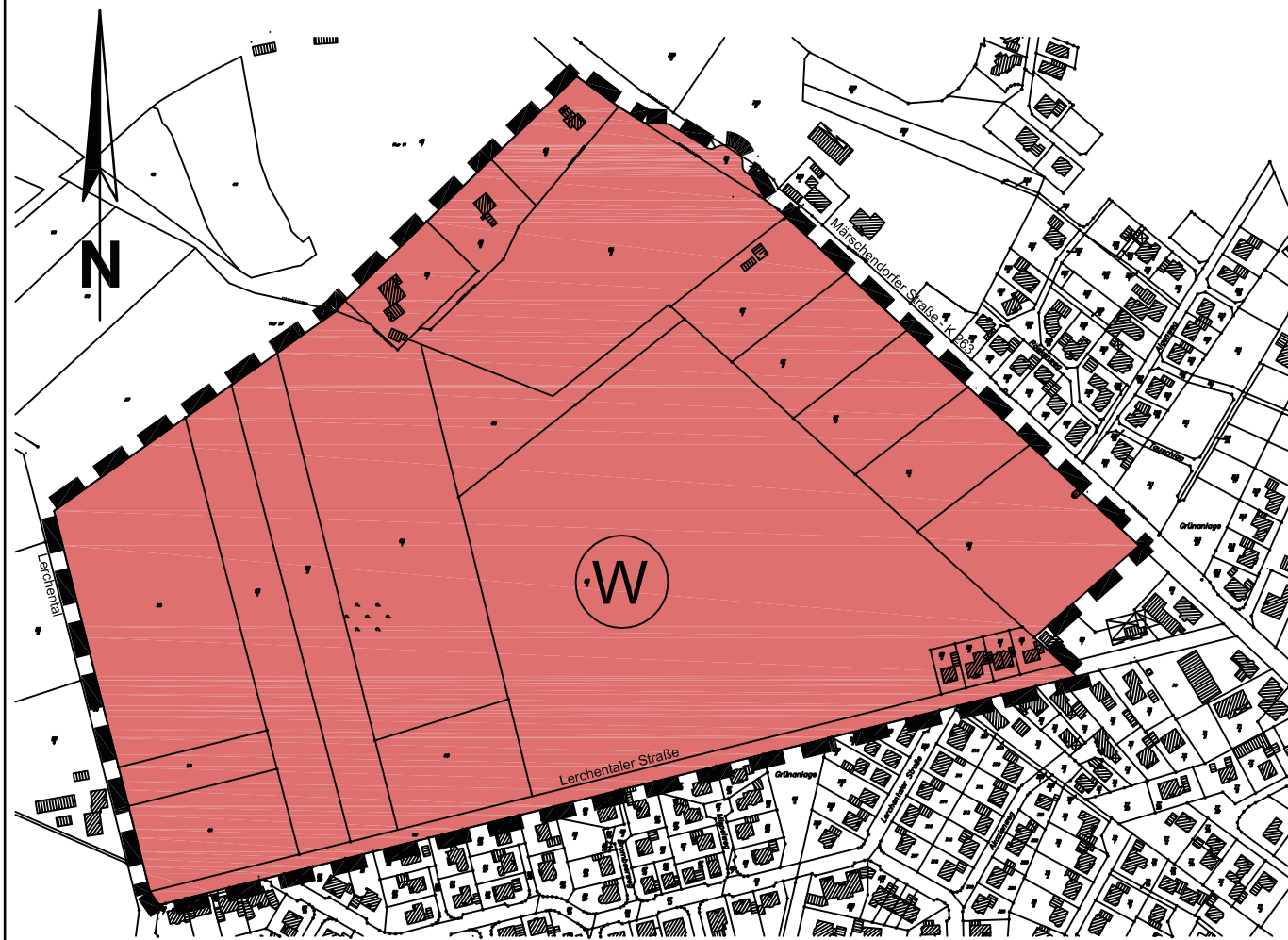


Stadt Lohne  
 35. Änderung des Flächennutzungsplanes  
 "Gebiet zwischen Lerchentaler und Märschendorfer Straße"

Stadt Lohne  
 35. Änderung des Flächennutzungsplanes  
 "Gebiet zwischen Lerchentaler und Märschendorfer Straße"



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §40 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) (in den jeweils aktuellen Fassungen) hat der Rat der Stadt Lohne die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden textlichen Darstellungen beschlossen.

Lohne, 11.12.2008

.....  
 Bürgermeister

Kartengrundlage:  
 Auszug aus der "Automatisierten Liegenschaftskarte"  
 Herausgegeben vom Katasteramt Vechta Vervielfältigungserlaubnis erteilt

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom:  
 Oldenburg, 10.12.2008

Planungsbüro INGWA GmbH

.....  
 Unterschrift

1. Der Verwaltungsausschuß der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 26.10.1999 und die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2 Abs.1 BauGB am 21.04.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lohne, 11.12.2008

i. A.....

2. Der Verwaltungsausschuß der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 19.02.2008 dem Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.06.2008 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 07.07. bis 08.08.2008 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lohne, 11.12.2008

i. A.....

3. Der Rat der Stadt Lohne hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs.2 BauGB die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 11.12.2008 beschlossen.

Lohne, 11.12.2008

i. A.....

4. Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: ..... ) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben gem. § 6 BauGB genehmigt.

i. A.....  
 Höhere Verwaltungsbehörde

5. Der Rat der Stadt Lohne ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: ..... ) aufgeführten Auflagen/mit Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Lohne, .....

i. A.....

6. Die Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am ..... wirksam geworden.

Lohne, .....

i. A.....

7. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Lohne, .....

i. A.....

**Nachrichtlicher Hinweis**

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchUG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege-, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Stadt Lohne unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchUG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

**Planzeichenerklärung**

Art der baulichen Nutzung:

**W** Wohnbauflächen

Sonstige Planzeichen:

Grenze des Änderungsbereiches



Hauptsitz:  
 Bremer Straße 18  
 26135 Oldenburg  
 Tel.: (0441) 92696-0  
 Fax: (0441) 92696-29

Maßstab: 1:5000  
 Datum: 20.06.2008  
 Projekt-Nr.: 49380-2

Blatt-Größe: A3

F-Plan06-01-2009.dwg